

Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss von Instituten („Pauschalwertberichtigungen“) (IDW ERS BFA 7)

Stand: 28.11.2018¹

Der Bankenfachausschuss (BFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss von Instituten („Pauschalwertberichtigungen“) verabschiedet.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 14.06.2019 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung als IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.

Eine Anwendung des vorliegenden Entwurfs (IDW ERS BFA 7) ist zulässig.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1.	Vorbemerkungen.....	1
2.	Bestimmung der sachlichen und betraglichen Bemessungsgrundlagen für die Pauschalwertberichtigung	2
3.	Grundsätze für die Ermittlung der Höhe der Pauschalwertberichtigung	3
4.	Einzelfragen zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen auf mathematisch-statistischer Basis	4
5.	Vereinfachte Verfahren	5
6.	Ausweisfragen.....	6
7.	Anhang.....	6
8.	Lagebericht	6

1. Vorbemerkungen

- 1 Gegenstand dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* ist die Berücksichtigung vorhersehbarer, aber noch nicht bei einzelnen Kreditnehmern konkretisierter Kreditausfälle im

¹ Verabschiedet durch den Bankenfachausschuss (BFA) am 28.11.2018. Billigende Kenntnisnahme durch den Hauptfachausschuss (HFA) am 07.12.2018.

handelsrechtlichen Jahres- bzw. Konzernabschluss von Kreditinstituten („Pauschalwertberichtigung“). Basierend auf den allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätzen zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen werden diese im Hinblick auf das spezifische Geschäftsmodell von Kreditinstituten konkretisiert. Für Finanzdienstleistungsinstitute i.S. des § 1 Abs. 1a KWG sowie Institute i.S. des § 1 Abs. 3 ZAG gilt diese *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* entsprechend, soweit dem Risiko von Kreditausfällen eine vergleichbare Bedeutung zukommt.

- 2 Die allgemeinen Bewertungsgrundsätze des § 252 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 340a Abs. 1 HGB verpflichten Institute, ihre Vermögensgegenstände vorsichtig zu bewerten, d.h. alle vorhersehbaren Risiken und Verluste zu berücksichtigen.
- 3 Für die bei einzelnen Schuldern bereits konkretisierten Ausfallrisiken aus eingetretenen Schadensereignissen ist im Rahmen des Einzelbewertungsgrundsatzes (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) eine Einzelwertberichtigung zu bilden, ggf. auch als pauschalisierte Einzelwertberichtigung auf Basis einer homogenen Gruppe von Krediten. Unabhängig von einer individuellen Konkretisierung ist – gestützt auf Erfahrungen der Vergangenheit – dem Grunde nach bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar, dass es in der Zukunft zu Kreditausfällen aus erwarteten Ausfallereignissen kommen wird. Diese vorhersehbaren Kreditausfälle sind im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung auf Basis dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* am Abschlussstichtag bei der Bewertung des Forderungsbestands durch die Bildung einer Pauschalwertberichtigung angemessen zu berücksichtigen.
- 4 Die Höhe des vorhersehbaren Kreditausfalls i.S. dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* bestimmt sich als Vermögensverlust aus einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung von Kapital- oder Zinsverpflichtungen durch den Schuldner bzw. Vertragspartner in der ursprünglich vereinbarten Höhe oder zu den ursprünglich vereinbarten Zahlungszeitpunkten – unter Berücksichtigung von Erlösen aus der Verwertung von erhaltenen Kreditsicherheiten.²
- 5 Diese *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* ist erstmals anzuwenden auf Abschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2019 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.
- 6 *IDW RS BFA 7* ersetzt die *IDW Stellungnahme des Bankenfachausschusses: Zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen für das latente Kreditrisiko im Jahresabschluß von Kreditinstituten (IDW St/BFA 1/1990)* und stellt insoweit deren Weiterentwicklung dar.

2. Bestimmung der sachlichen und betraglichen Bemessungsgrundlagen für die Pauschalwertberichtigung

- 7 Aus dem Vorsichtsprinzip gem. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB folgt, dass eine Risikovorsorge i.S. dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* für alle Forderungen an Kreditinstitute und Forderungen an Kunden sowie die nach §§ 26, 27 RechKredV unter der Bilanz auszuweisenden Eventualverbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen (einschließlich unwiderruflicher Kreditzusagen) zu bilden ist, da diese grundsätzlich mit Ausfallrisiken behaftet sind. Die Einbeziehung weiterer nicht beanspruchter Kreditzusagen (Kreditlinien) ist geboten, soweit ungeachtet vertraglicher Kündigungsrechte mit einer Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen ist.

² Vgl. zur Definition von Ausfallrisiken *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Behandlung von Kreditderivaten im Nichthandelsbestand (IDW RS BFA 1)* (Stand: 18.02.2015), Tz. 3.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere des Anlagevermögens unterliegen ebenfalls Adressenausfallrisiken. Für diese erscheint ebenfalls die Bildung einer Risikovorsorge i.S. dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* sachgerecht, wenn auf eine Abschreibung auf den niedrigeren Börsen- oder Marktpreis bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung verzichtet wird („gemildertes Niederstwertprinzip“, § 340a Abs. 1 i.V.m. § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB).

- 8 Während für noch nicht in Anspruch genommene unwiderrufliche Kreditzusagen und Eventualverbindlichkeiten Rückstellungen gem. § 249 HGB zu passivieren sind (vgl. *IDW RS HFA 4³* bzw. *IDW RS HFA 34⁴*), sind für Forderungen Pauschalwertberichtigungen zu bilden (im Folgenden: „Pauschalwertberichtigung“).
- 9 Bemessungsgrundlage für die Bestimmung einer Pauschalwertberichtigung der Höhe nach sind die Buchwerte bzw. der Verpflichtungsumfang am jeweiligen Abschlussstichtag.
- 10 Kreditverhältnisse, für die Einzelwertberichtigungen – ggf. auch als pauschalisierte Einzelwertberichtigung auf Basis einer homogenen Gruppe von Krediten – gebildet wurden, sind nicht in die Bemessungsgrundlage für die Pauschalwertberichtigung einzubeziehen, wenn dem Ausfallrisiko insgesamt hinreichend Rechnung getragen wurde.
- 11 Die Bildung einer Pauschalwertberichtigung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob und in welchem Umfang eine Vorsorge für allgemeine Bankrisiken gem. § 340f bzw. § 340g HGB getroffen wurde. Insofern mindert die Vorsorge für allgemeine Bankrisiken die Bemessungsgrundlage der Pauschalwertberichtigung nicht.

3. Grundsätze für die Ermittlung der Höhe der Pauschalwertberichtigung

- 12 Zur Ermittlung der Höhe der Pauschalwertberichtigung sind Berechnungsverfahren heranzuziehen, die den erwarteten Verlust auf Basis beobachteter Kreditausfälle der Vergangenheit, aktueller Informationen und der Erwartung für die Zukunft schätzen. In der Regel werden hierbei anerkannte Verfahren auf der Basis mathematisch-statistischer Risikoklassifizierungsmethoden (Ratingverfahren) verwendet, welche die Ermittlung von Ausfallwahrscheinlichkeiten zum Ziel haben (vgl. Tz. 18).
- 13 Das Institut hat zur Schätzung der Bewertungsparameter auf einen ausreichend langen Beobachtungszeitraum zurückzugreifen, der auch bei zyklischem Geschäft eine ausreichende Prognosegüte gewährleistet.
- 14 Die Ermittlung vorhersehbarer Verluste muss unabhängig von der angewendeten Methode unter Berücksichtigung aktueller Informationen und Einschätzungen zur Risikosituation sowie der Restlaufzeit des Kreditbestands erfolgen, insb. mit Blick auf eine mögliche Veränderung der Ausfallrisiken (z.B. im Rahmen von Risikoklassifizierungsverfahren oder Risikofrühwarnsystemen).

³ *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zweifelsfragen zum Ansatz und zur Bewertung von Drohverlustrückstellungen (IDW RS HFA 4)* (Stand: 29.11.2012).

⁴ *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Verbindlichkeitsrückstellungen (IDW RS HFA 34)* (Stand: 03.06.2015).

- 15 Bei der Ermittlung der Pauschalwertberichtigung sind die vertraglich vereinbarten bzw. erwarteten Laufzeiten der Forderungen (z.B. Kontokorrent-Forderungen) zu berücksichtigen. Dabei sind nachvollziehbare Annahmen über die Ausfallwahrscheinlichkeit, die Kredithöhe im Ausfallzeitpunkt, zukünftige Zahlungen der Kreditnehmer bzw. Erlöse aus der Verwertung von erhaltenen Sicherheiten oder anderer Kreditrisikominderungsvereinbarungen (ggf. abzüglich dafür gezahlter Entgelte, z.B. CDS-Prämien) zu treffen.
- 16 Pauschale Annahmen können die Anforderungen regelmäßig nur dann erfüllen, soweit diese aus institutsindividuellen Gegebenheiten abgeleitet und zudem validiert wurden.
- 17 Sofern die zuvor genannten Grundsätze berücksichtigt werden, steht es den Instituten unter Beachtung des Stetigkeitsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB)⁵ grundsätzlich frei, welche Methode sie für die Bemessung der Pauschalwertberichtigung anwenden. Die gewählte Methode muss jedoch stets – auf Basis und in Abhängigkeit von den im Institut vorhandenen und (intern wie extern mit angemessenem Aufwand) verfügbaren Daten sowie der angewendeten Verfahren – eine nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung sachgerechte und vorsichtige Schätzung der vorhersehbaren Verluste ermöglichen.

4. Einzelfragen zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen auf mathematisch-statistischer Basis

- 18 Sofern ein Institut die Ermittlung erwarteter Verluste für Zwecke der internen Risikosteuerung auf Basis sachgerechter mathematisch-statistischer Risikoklassifizierungsverfahren vornimmt, hat die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung auf der Grundlage dieses Verfahrens zu erfolgen.
- 19 Eine auf Grundlage dieses Verfahrens ermittelte Pauschalwertberichtigung muss unter Berücksichtigung der für die vertragliche bzw. eine darüberhinausgehende, erwartete Restlaufzeit der Forderungen ermittelten Ausfallwahrscheinlichkeit, der Entwicklung der Kredithöhe für diesen Zeitraum sowie ggf. erwarteter Zahlungen aus der Verwertung von Sicherheiten (vgl. Tz. 12 und 14) erfolgen.
- 20 In den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung ist anerkannt, dass unter Beachtung des Vorsichtsprinzips konkrete zukünftige wirtschaftliche Vorteile in die Bemessung einer Risikovorsorge einzubeziehen sind.⁶ Dieser Grundsatz kann gleichermaßen für die Bildung einer Pauschalwertberichtigung angewendet werden, da das handelsrechtliche Ziel der Abbildung eines zukünftigen, am Abschlussstichtag bereits wirtschaftlich verursachten (hinreichend wahrscheinlichen) Verlusts verfolgt wird.
- 21 Vorhersehbare Kreditausfälle i.S. dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* sind daher um in den zukünftigen, vertraglich vereinbarten Zinserträgen (Zinsbindung) enthaltene Bonitätsprämien zu mindern, soweit die Bonitätsprämien bei Geschäftsabschluss das erwartete Kreditrisiko nachweislich kompensieren („Vergleichsrechnung“).

Sofern die Kreditlaufzeit mangels vertraglicher Regelungen (z.B. Kontokorrentkredite) auf Basis von Erwartungen festgelegt wird, ist die Fortschreibung der Bonitätsprämien bis zu diesem

⁵ Siehe auch *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Ansatz- und Bewertungsstetigkeit im handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW RS HFA 38)* (Stand: 10.06.2011), Tz. 14 f.

⁶ Vgl. *IDW RS HFA 4*, Abschn. 2.5. „Abgrenzung des Saldierungsbereichs“.

erwarteten Zeitpunkt zu berücksichtigen. Laufzeiterwartungen sind im Einklang mit der internen Steuerung festzulegen. Die berücksichtigungsfähigen Bonitätsprämien sind auf den Abschlussstichtag abzuzinsen.

- 22 Andere Erträge als im Zins enthaltene Bonitätsprämien dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich um Entgelte für die Übernahme des Adressenausfallrisikos handelt (z.B. Provisionen für die Übernahme von Bürgschaften). Eine Berücksichtigung nur mittelbar mit dem relevanten Geschäft in Verbindung stehender Erträge (z.B. aus erwarteten Anschlussgeschäften oder in sachlich bzw. zeitlich engem Zusammenhang abgeschlossenen Geschäften) ist nicht zulässig.
- 23 Um dem handelsrechtlichen Vorsichtsprinzip angemessen Rechnung zu tragen, ist bei der Ermittlung der Pauschalwertberichtigung insb. das Risiko eines zeitlichen bzw. betraglichen Auseinanderfallens von Ertragsvereinnahmung und Risikorealisation sowie das Modellrisiko zu berücksichtigen.
- 24 Unabhängig von der Höhe der nach Berücksichtigung der Bonitätsprämien ermittelten Risikovorsorge ist daher ein Mindestumfang an Pauschalwertberichtigung erforderlich. Dieser Mindestbetrag sollte sich an der Höhe des erwarteten Verlusts orientieren, der über einen Betrachtungszeitraum von zwölf Monaten ohne Berücksichtigung des Barwerts der Bonitätsprämien ermittelt wird. Eine Unterschreitung dieses Mindestbetrags ist in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der Aspekte nach Tz. 23 zulässig.
- 25 Sofern das bilanzierende Institut seine Risikovorsorge nach den Regelungen des IFRS 9 ermittelt, ist es nicht zu beanstanden, für die nach sachlicher Bemessungsgrundlage einzubeziehenden Kreditverhältnisse, die im Vergleich zum Zeitpunkt ihrer Begründung keine signifikante Erhöhung des Kreditausfallrisikos aufweisen, die Pauschalwertberichtigung in Höhe des erwarteten Verlusts der nächsten zwölf Monate anzusetzen. Entsprechend ist in diesem Fall auch bei einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos eine nach IFRS 9 ermittelte Risikovorsorge zugrunde zu legen.

5. Vereinfachte Verfahren

- 26 Alternativ zu Verfahren auf mathematisch-statistischer Basis können – unter Berücksichtigung der Anforderungen in Tz. 12 bis 17 – auch andere Verfahren zum Einsatz kommen, wenn sie die Höhe der vorhersehbaren Kreditverluste verlässlich schätzen. Dabei sollte sich die Pauschalwertberichtigung an der Höhe der erwarteten Verluste der nächsten zwölf Monate orientieren. Eine Unterschreitung dieses Mindestbetrags ist in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der Aspekte nach Tz. 23 zulässig (vgl. Tz. 24).
- 27 Insbesondere beim Einsatz von vereinfachten Verfahren besteht ein höheres Prognoserisiko, dem durch eine vorsichtigere Festlegung der Bewertungsparameter Rechnung getragen werden muss. Wesentlichen Änderungen von Struktur und Risikogehalt des Kreditportfolios ist durch entsprechende Anpassungen Rechnung zu tragen (z.B. Anpassung der durchschnittlichen Ausfallrate).

6. Ausweisfragen

- 28 Pauschalwertberichtigungen sind von dem Aktivposten der Bilanz abzusetzen, für den sie gebildet werden. Sind mehrere Aktivposten betroffen, ist eine sachgerechte Aufteilung vorzunehmen. Ein gesonderter Ausweis erfolgt nicht.
- 29 Rückstellungen (vgl. Tz. 8) sind in der Bilanz unter „andere Rückstellungen“ (RechKredV Formblatt 1, Passivposten Nr. 7 Buchst. c) auszuweisen.
- 30 Der Ausweis von Aufwendungen und Erträgen aus der Zuführung zu bzw. der Auflösung von Pauschalwertberichtigungen erfolgt unter dem Posten „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft“ bzw. unter dem Posten „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere“ (RechKredV Formblatt 2, Spalte Aufwendungen Nr. 7 und/oder Nr. 8; Formblatt 3, Nr. 13 und/oder Nr. 15) bzw. unter dem Posten „Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft“ und/oder unter dem Posten „Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren“ (RechKredV Formblatt 2, Spalte Erträge Nr. 6 bzw. Nr. 7; Formblatt 3, Nr. 14 bzw. Nr. 16).

7. Anhang

- 31 Im Rahmen der Angaben der auf die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach § 340a i.V.m. § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB ist das Verfahren zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigung im Anhang anzugeben und zu erläutern. Die Erläuterung hat die wesentlichen Verfahrensmerkmale zu umfassen.
- 32 Im Zusammenhang mit der erstmaligen Anwendung dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* sind Angaben gem. § 340a i.V.m. § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB (Änderung der Bewertungsmethode, Durchbrechung des Grundsatzes der Bewertungsstetigkeit) erforderlich. Eine Änderung der Bewertungsmethode ist gem. *IDW RS HFA 38*, Tz. 15 zulässig, wenn sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein besser den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

8. Lagebericht

- 33 In den Konzernlagebericht ist gem. DRS 20⁷, Anlage 1, Tz. A1.7 Buchst. c, auch eine Beschreibung der Methoden zur Bildung von Risikovorsorge aufzunehmen. Darunter fällt auch die Methode zur Bildung von Pauschalwertberichtigungen. Dabei sollte insb. dargestellt werden, durch welche Verfahrensschritte dem aktuell vorhersehbaren Risiko Rechnung getragen wurde.
- 34 Mit Blick auf die herausgehobene wirtschaftliche Bedeutung der Adressenausfallrisiken für Kreditinstitute wird empfohlen, eine entsprechende Darstellung auch im Lagebericht zum Jahresabschluss gem. § 340a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 289 HGB vorzunehmen.

⁷ Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 20: Konzernlagebericht (DRS 20).